



## Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) – Stand: 07.07.2016

Mit der vorgesehenen Änderungen der TA Lärm sollen die Anforderungen konkretisiert werden, die vom Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein sogenanntes „urbanes Gebiet“ einwirken. Hierzu soll Nummer 6.1 Satz 1 der TA Lärm um die Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ ergänzt werden. Die neue Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ soll durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt im Städtebaurecht sowie zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt eingefügt werden.

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) begrüßt grundsätzlich die Einführung der neuen Gebietskategorie „urbane Gebiete“ mit Immissionsrichtwerten von tags 63 dB(A) und nachts 48 dB(A). Die neue Baugebietskategorie darf jedoch nicht zulasten der Ausweisung von Gewerbegebieten genutzt werden. Eine Verdrängung von Gewerbegebieten durch die neuen „urbanen Gebiete“ würde sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung auswirken und ist zu verhindern. Bei den neuen „urbanen Gebieten“ muss das Ziel der wirtschaftlichen Weiterentwicklung im Vordergrund stehen. Dies ist auch entsprechend gesetzlich zu verankern.

### ► Zu Nummer 6.7 der TA Lärm - Gemengelagen

#### ► Auszug aus der TA Lärm

*„Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschentwicklung vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelagen), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. (..)“*

#### Änderungsvorschlag:

Mit der Einführung der neuen Baugebietskategorie „urbane Gebiete“, die sowohl dem Wohnen als auch dem Arbeiten dient, müssen die Wörter „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“ durch die Wörter **„urbane Gebiete“** ersetzt werden.

### **Begründung:**

Da in der Begründung zu dem Artikelgesetz unter VI 2. Nachhaltigkeitsaspekte ausdrücklich festgestellt wird, dass bis zu den Immissionsrichtwerten eines urbanen Gebietes „keine unzumutbaren Geräusche“ vorliegen und durch die Immissionsrichtwerte eines urbanen Gebietes zur „Vermeidung gesundheitlicher Risiken durch Lärm“ beigetragen wird, ist es nur folgerichtig, dass die besondere Hürde für die Festlegung von Zwischenwerten bei den Immissionsrichtwerten des urbanen Gebietes liegen.

### **Empfehlung für weitere Änderungen:**

#### ■ **Zu A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Änderung der TA Lärm konkretisiert die Anforderungen, die von einem Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein urbanes Gebiet einwirken. Hierzu soll in Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe d) des Entwurfs der TA Lärm die Baugebietskategorie „urbanes Gebiet“ neu aufgenommen werden.

*Die Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete betragen*

- tags 63 dB(A)
- nachts 48 dB(A)

*Sie liegen zwischen denen von b) Gewerbegebieten und c) Kern-, Dorf- und Mischgebieten.*

### **Änderungsvorschlag:**

Im Sinne der Einstufung des urbanen Gebietes mit den zugehörigen Immissionsrichtwerten zwischen den Gebietskategorien für Gewerbegebiet und Kern-, Dorf- und Mischgebiet liegend, sollte das „urbane Gebiet“ **mit dem neuen Buchstaben c)** eingesetzt werden.

### **Begründung:**

Das urbane Gebiet ist gemäß der eingangs genannten Intention des Entwurfs **mit Buchstabe c)** zwischen dem Gewerbegebiet und dem Kern- Dorf- und Mischgebiet aufzulisten, so dass neben diesem Aspekt auch weiterhin, die in der TA Lärm bisher zu findende absteigende Rangfolge der Immissionsrichtwerte mit zugehörigen Gebietskategorien gewahrt bleibt.

► **Zu Nummer 6.5 der TA Lärm – Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit**

**Feststellung:**

Im Sinne der vorgesehenen Änderungen in den Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 der TA Lärm wurde im vorliegenden Entwurf eine Änderung von Nummer 6.5 im nachfolgenden Satz 1 noch nicht berücksichtigt und muss ebenfalls angepasst werden.

*„Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen...“*

**Änderungsvorschlag:**

Im voranstehenden Satz müssen die Wörter „Buchstaben d bis f“ ersetzt werden durch die Wörter „Buchstaben e bis g“.

**Begründung:**

Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit sind nur in

- in allgemeinen Wohngebieten
- in reinen Wohngebieten
- in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

bei der Bildung des Beurteilungspegels falls erforderlich, zu berücksichtigen, nicht jedoch

- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten
- in Gewerbegebieten
- in Industriegebieten.

Da urbane Gebiete zwischen den Immissionsrichtwerten von Kern-, Dorf- und Mischgebieten und Gewerbegebieten einzuordnen sind, ist auch hier kein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu vergeben, da es sich sonst um die Aufhebung einer Regelung handeln würde (siehe Entwurf, VI. Verordnungsfolgen, 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung).

Ansprechpartner: Thilo Höchst,  
Telefon: +49 (69) 2556-1507  
E-Mail: hoechst@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt